BKSB
DIE KOMMUNALEN
BUNDESVERBAND DER KOMMUNALEN SENIOREN- UND BEHINDERTEN-EINRICHTUNGEN e. V.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit einer Verordnung über die Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene (Pflegeberufebeteiligungsverordnung – PfleBerBeteiligungsV)

Stand. 07.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V. (BKSB) bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Pflegeberufebeteiligungsverordnung auf Bundesebene (PfleBerBeteiligungsV).

Der Entwurf des Gesetzes zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEG) sieht in § 118a Abs.3 SGB XI-E vor, dass die Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe für die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen nach dem SGB V und SGB XI vereinheitlicht werden soll.
Im Rahmen des nun vorgelegten Verordnungsentwurfes sollen die Voraussetzungen zur Umsetzung der geplanten Beteiligung festgelegt werden.

Der BKSB spricht sich sehr dagegen aus, dem Deutschen Pflegerat e.V. die im Verordnungsentwurf vorgesehene Monopolstellung als maßgebliche Organisation auf Bundesebene zuzuweisen.
Der Deutsche Pflegerat ist keine Bundespflegekammer, die durch flächendeckend eingerichtete Landespflegekammern gestützt wird. Aufgrund der heterogenen Zahl an Verbänden der Pflegeberufe, die unterschiedliche viele Pflegefachpersonen und weitere Pflegekräfte als Mitglieder repräsentieren, ist die Beteiligung der Verbände der Pflegeberufe weitergehend zu regeln.
Es bedarf eines Pluralismus bei den Berufsverbänden statt einer abgesicherten Monopolstellung für den DPR.

BKSB – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.
*Der BKSB vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Aktuell gehören dem Bundesverband **96** Träger mit fast **400** Pflegeeinrichtungen und zahlreichen weiteren Angeboten der Altenhilfe in **11** Bundesländern an. Der BKSB repräsentiert damit bundesweit mehr als **34.000** SGB XI-Plätze.*

BKSB
DIE KOMMUNALEN
BUNDESVERBAND DER KOMMUNALEN SENIOREN- UND BEHINDERTEN-EINRICHTUNGEN e. V.

Zu den einzelnen Regelungen der PfleBerBeteiligungsV nimmt der BKSB im Folgenden Stellung:

Zu § 1 Voraussetzungen für die Anerkennung maßgeblicher Organisationen auf Bundesebene
Zu Nummer 1:

Als Voraussetzung für die Anerkennung als maßgebliche Organisation der Pflegeberufe auf Bundesebene ist, dass die Organisation sich mit allen pflegefachlichen Fragestellungen wie Krankenpflege, Altenpflege und Kinderkrankenpflege befasst sowie deren Fokus auf die fachliche Ausübung und Weiterentwicklung der Profession Pflege ausgerichtet ist.

In der Begründung des BEEG-Entwurfes wird der Begriff der Organisationen dahingehend definiert, dass auch Verbände davon umfasst sind, deren satzungsmäßiger Zweck die Vertretung der berufspolitischen Interessen der Pflegeberufe ist. Eine Einschränkung dahingehend, dass bei den berufspolitischen Interessen alle Pflegeprofessionen, also Kranken, Alten- und Kinderkrankenpflege erfasst sein müssen, wird hier nicht festgelegt.

Aus Sicht des BKSB sollten die einzelnen Pflegeprofessionen auch als eigenständige Organisation des jeweiligen Pflegeberufes auf Bundesebene beteiligt werden können.

Zu Nummer 2:

Als weitere Voraussetzung für die Anerkennung als maßgebliche Organisation auf Bundesebene wird festgelegt, dass die Organisation durch ihre Mitglieder in jedem Bundesland repräsentiert sein muss.
In der Begründung des BEEG-Entwurfes wird darauf hingewiesen, dass bei der Regelung der Beteiligung der Verbände der Pflegeberufe die regionale Verbreitung zu berücksichtigen ist. Jedoch wird ausdrücklich keine bundesweite Vertretung gefordert.
Es ist daher dringend sicherzustellen, dass auch Organisationen und deren Mitglieder, die nicht in jedem Bundesland repräsentiert sind, auf Bundesebene beteiligt werden können. So könnte auch eine Mindestanzahl an Repräsentationen in mehreren Bundesländern festgelegt werden.

BKSB
DIE KOMMUNALEN
BUNDESVERBAND DER KOMMUNALEN SENIOREN- UND BEHINDERTEN-EINRICHTUNGEN e. V.

Zu § 2 Anerkannte Organisationen

§ 2 sieht eine grundlegende Anerkennung des Deutschen Pflegerat e.V. (DPR) als einzige maßgebliche Organisation vor.
Der BKSB spricht sich dagegen aus, dem DPR dieses Alleinstellungsmerkmal zuzuweisen. Insbesondere wird der DPR nicht flächendeckend durch Verbände der Pflegeberufe oder Landespflegekammer gestützt, so dass eine bundesweite Vertretung nicht grundlegend gewährleistet sein kann.
Zumal die Einbindung weiterer Berufsverbände auf Landesebene durch den DPR in § 6 des vorgelegten Verordnungsentwurfes unklar geregelt wird.

Zu § 6 Beteiligung weiterer Organisationen der Pflegeberufe

Organisationen der Pflegeberufe auf Landesebene, die nicht bundesweit repräsentiert sind, sollen durch den mit § 2 als maßgebliche Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene anerkannten DPR beteiligt werden. Weitere verbindliche Vorgaben zur Beteiligung werden hier nicht aufgestellt.
Diese sind jedoch erforderlich, damit es nicht nur bei einer rein formalen Beteiligung der Organisationen der Pflegeberufe auf Landesebene bleibt.